

	Mafstab der Bergel- innng.	Eingang- abgabe.			Für Tona wird vergütet vom Centner Netto-Gewicht: Pfund.
		Fl.	Sp.	K. M.	
1) Zucker:					
a. Fein-, Gut-, Randid., Bruch- oder Lumpen, und weißen ge- reinem Zucker	1 Centner	7	10	12 50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Harin (Zucker- mehl)	1 Centner	0	—	10 30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außer-europäischen Hebe- gestellen (Cannasera, Crwa- jans). 7 in andern Körben. 6 in Paketen.
c. Rohzucker für inländische Süde- zeilen zum Raffinieren unter den besonders vorgeschriebenen Be- dingungen und Controllen . .	1 Centner	4	7½	7 26½	6 in Paketen.
2) Syrop	1 Centner	2	15	4 22½	11 in Fässern.
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem Verbotende zu 1. n. aufgeführten Eingangskölle für Zucker.					

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 12. Juli 1861.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. z. S.

Scheidt. v. Ketelhödt. v. Bamberg.